



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 113 Änderung der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 115 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB): Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 42 und 42, 1. vereinf. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße
- Seite 118 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB): 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer
- Seite 120 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

Bekanntmachung des Kreis Wesel

- Seite 122 Bekanntmachung über die Offenlegung eines Planes zur Erweiterung der Abgrabung „Weimannsfeld“ (Nordwesterweiterung)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.03.2015 beschlossene Änderung der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 13.05.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Tarifart	Beschreibung	zum 01.07.2015	ab 01.01.2017	ab 01.01.2020	ab 01.01.2023
Tagespreis Sauna	(außer Do.) mit Badnutzung	16,00 €	16,50 €	17,00 €	17,50 €
Tagespreis Sauna	nur Do. ohne Badnutzung	12,50 €	13,00 €	13,50 €	14,00 €
Nachlösung Sauna	für Inhaber des Badepreises an der Kasse	11,50 €	12,00 €	12,50 €	13,00 €
Sauna-Tagespreis für Kinder	gilt nur Samstags in Begleitung Erwachsener mit Badnutzung	5,00 €	5,00 €	5,50 €	5,50 €
Sparpreis Sauna	Spar-Angebot ab 20 Uhr Samstags ganztags mit Badnutzung	13,50 €	14,00 €	14,50 €	15,00 €

Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 42 und 42, 1. vereinf. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße

Für die vorgenannten Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **02.07.2015** findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck ist die Aufhebung der Bebauungspläne. Der Bebauungsplan BP 42, 1. Änderung setzt die Oestermannstraße als "Mischgebiet" fest, faktisch existieren hier jedoch nur Wohnhäuser. Um hier planungsrechtlich die Situation korrekt darzustellen, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Stattdessen würde der Bereich planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt werden. Danach müssen sich neue Vorhaben in die nähere Umgebung einfügen. Dies ist ein ausreichendes Instrument, um künftige Vorhaben planerisch beurteilen zu können. Der Ursprungsbebauungsplan BP 42 soll ebenfalls aufgehoben werden.

Für die Verfahren werden Umweltberichte erstellt.

Diese Entwürfe der Bauleitplanverfahren können mit den Begründungen und der Umweltberichte während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 13.05.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

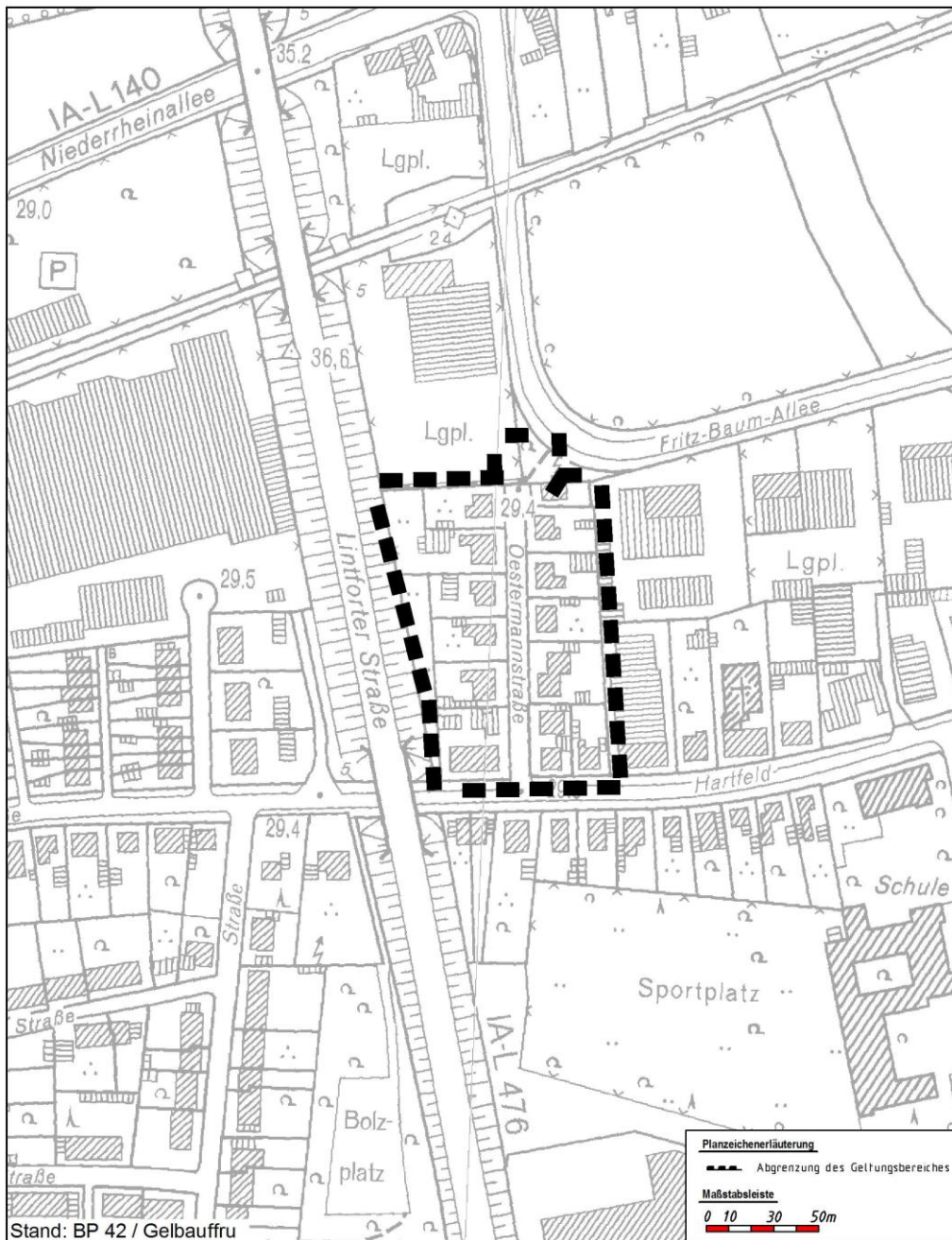
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 42

Gebiet an der Oestermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn

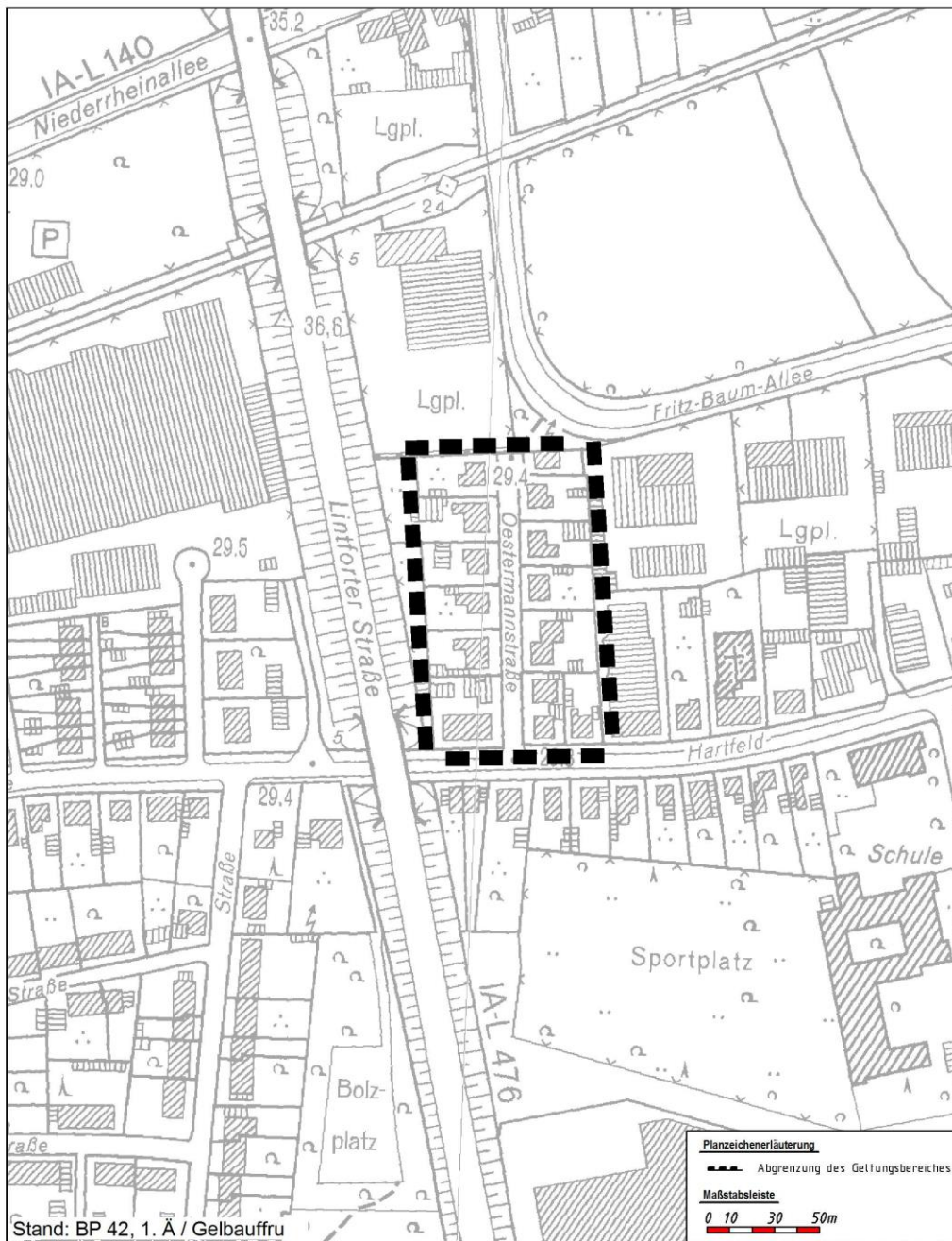


Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 42, 1. Änderung

Gebiet an der Oestermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Aufstellung der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist eine vereinfachte Änderung der Festsetzungen der Innenbereichssatzung Hochkamer, wonach zukünftig Haupt- sowie Nebenanlagen in der gesamten "Bauzone" errichtet werden dürfen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.05.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

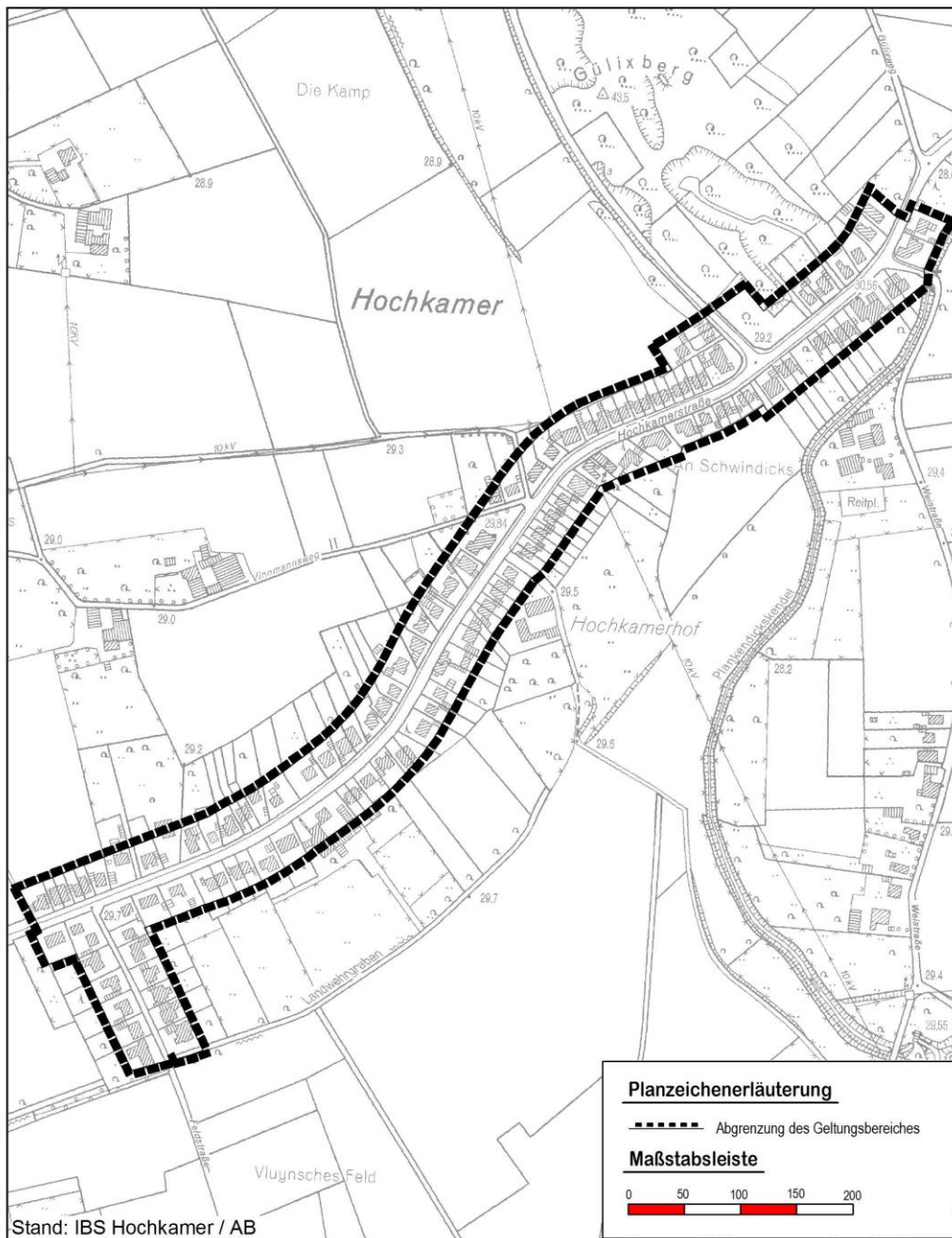
Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

**Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches gem.
§ 34 (4) BauGB i.V.m. § 4 (2a) BauGB-
Maßnahmengesetz (Innenbereichssatzung)**

Bereich Hochkamer entlang der Feldstraße, der
Hochkamerstraße, der Vluynner Straße und der Weistraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.03.2015 beschlossene OVO Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.05.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 21.05.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen im gesamten Stadtgebiet geöffnet sein:

am 30.08.2015 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 04.10.2015 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

am 08.11.2015 im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Neukirchen-Vluyn, den 21.05.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Offenlegung eines Planes

Antrag der Fa. Carl Risch GmbH & Co. KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Erweiterung der Abgrabung „Weimansfeld“ (Nordwesterweiterung)

-

Der Plan der Fa. Carl Risch GmbH & Co. KG, Am Inzerfeld 34, 47167 Duisburg, auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 100, 104, 152 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV.NRW S. 488) in der Fassung vom 15.03.2013 (GV.NRW S.129) liegt gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12. November 1999 (GV.NRW S. 602) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2014 (GV.NRW. S. 289)

in der Zeit vom 08.06.2015 bis einschließlich 08.07.2015

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 216

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan sieht im Rahmen der Erweiterung der bestehenden Abgrabung „Weimansfeld“ die Herstellung eines ca. 10 ha großen Gewässers auf diversen Grundstücken in der Stadt Neukirchen-Vluyn, Gemarkung Neukirchen, Flur 10 sowie die sukzessive Herrichtung zum Zwecke des Arten und Biotopschutzes vor. („Nordwesterweiterung“)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn oder dem Kreis Wesel, Fachdienst 66, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an die Antragsstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einwendungen wird gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten gesondert geladen werden.

Gemäß § 73 Abs. 5 Ziffer 4 VwVfG wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

66/605/00599/13

Wesel, 06. Mai 2015

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Im Auftrag

gez. Brands
